



Brüssel, den 4. März 2026
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0365 (COD)**

6999/26
ADD 1

JAI 294
FRONT 56
MIGR 70
VISA 28
SIRIS 7
CADREFIN 101
COMIX 63
CH
IS
LI
NO

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2026) 76 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG) Ex-post-Evaluierung des Fonds für die innere Sicherheit - Grenzen und Visa (ISF-BV) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument SWD(2026) 76 final.

Anl.: SWD(2026) 76 final



Brüssel, den 3.3.2026
SWD(2026) 76 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

**Ex-post-Evaluierung des Fonds für die innere Sicherheit - Grenzen und Visa (ISF-BV)
für den Programmplanungszeitraum 2014-2020**

{SWD(2026) 75 final}

HINTERGRUND DER EVALUIERUNG

Die Verordnung¹ zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa (im Folgenden „ISF-BV“ oder „Instrument“) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 wurde am 16. April 2014 angenommen.

Für das Instrument wurden ursprünglich Mittel in Höhe von 2 760 Mio. EUR für alle Formen der Mittelverwaltung zugewiesen. Am Ende des Programmplanungszeitraums betrug die Gesamtmittelzuweisung 2 900 Mio. EUR. Der größte Teil der Mittel (etwa 83 % der endgültigen Gesamtmittelzuweisung) flossen in nationale Programme mit geteilter Mittelverwaltung.

Der ISF-BV wird im Wege der geteilten, direkten und indirekten Mittelverwaltung durchgeführt. Die Programmplanung erfolgt entweder auf Ebene der Mitgliedstaaten über die nationalen Programme oder auf Ebene der Kommission über Jahresarbeitsprogramme (Unionsmaßnahmen, spezifische Maßnahmen und Soforthilfe).

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 wurden die Fonds für innere Abgelegenenheiten im Sinne einer besseren Koordinierung und Mittelverwaltung untereinander durch einen gesonderten Rechtsakt, nämlich die horizontale Verordnung², geregelt.

Der ISF-BV soll generell dazu beitragen, in der Union ein hohes Maß an Sicherheit herbeizuführen und gleichzeitig den legalen Reiseverkehr mittels einer einheitlichen und intensiven Kontrolle der Außengrenzen und der effektiven Bearbeitung von Schengen-Visa im Einklang mit der Verpflichtung der Union für die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu erleichtern. Im Rahmen dieses allgemeinen Ziels wurden mit dem Instrument zwei spezifische Ziele verfolgt:

1. Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, Visumantragstellern eine hohe Dienstleistungsqualität zu bieten, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen sicherzustellen und die illegale Einwanderung zu unterbinden.
2. Unterstützung des integrierten Grenzmanagements, auch durch Förderung einer weiteren Harmonisierung von Maßnahmen, die mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen und durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Frontex-Agentur. Damit soll einerseits ein einheitliches und hohes Maß an Kontrolle und Schutz der Außengrenzen, auch durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt und gleichzeitig der Zugang zu internationalem Schutz für diejenigen, die ihn benötigen, im Einklang mit den in einschlägigen nationalen, EU- und internationalen Rechtsvorschriften

¹ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG.

² Verordnung (EU) Nr. 514/2014 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/514/oj>).

verankerten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, garantiert werden.

Der Zweck dieses Dokuments ist in Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b der horizontalen Verordnung dargelegt, wonach die Kommission nach Abschluss der nationalen Programme bis zum 30. Juni 2025³ eine Ex-post-Evaluierung durchführen muss, um die Auswirkungen des ISF-BV zu bewerten.

Der zeitliche Anwendungsbereich dieser Ex-post-Evaluierung des ISF-BV erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2024. Ursprünglich sollten die finanzierten Tätigkeiten zum 30. Juni 2023 enden. Nach dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine wurde jedoch eine Verlängerung der Durchführung der Fonds um ein Jahr vereinbart, damit die Mitgliedstaaten umfassenden Gebrauch von noch verfügbaren Mitteln zur Bewältigung der Folgen des Krieges machen können⁴. Folglich wurde die Frist für die Durchführung einer Ex-post-Evaluierung durch die Kommission ebenfalls um ein Jahr, und zwar bis zum 30. Juni 2025, verlängert.

Der geografische Anwendungsbereich umfasst alle am ISF-BV beteiligten Länder, d. h. alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Irland und dem Vereinigten Königreich, sowie die assoziierten Schengen-Länder (Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein). Die Evaluierung stützte sich auf qualitative und quantitative Methoden, einschließlich der Konsultation von Mitgliedstaaten, Beamten der Kommission, Durchführungspartnern und Begünstigten.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE UND ERKENNTNISSE

Wirksamkeit

Der ISF-BV erwies sich als wirksam, wenn es darum ging, die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der beiden Ziele in den Bereichen Visumpolitik und Management der Außengrenzen zu unterstützen. Die nationalen Programme wurden weitgehend abgeschlossen und verzeichneten hohe Absorptionsraten sowie eine hohe Zielerreichung. Trotz großer Herausforderungen – darunter die COVID-19-Pandemie, Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und sich verschiebende nationale Prioritäten in der Migrations- und Grenzpolitik – verliefen die Tätigkeiten des ISF-BV weiter nach Plan. Die von der Kommission beschlossene Verlängerung um ein Jahr wurde als entscheidend dafür anerkannt, die Fortsetzung und den Abschluss zentraler Maßnahmen zu gewährleisten.

³ Der Durchführungszeitraum der Fonds für innere Angelegenheiten 2014-2020 (einschließlich des ISF-BV) wurde 2022 um ein Jahr (vom 30. Juni 2023 bis zum 30. Juni 2024) verlängert, damit die Mitgliedstaaten nicht in Anspruch genommene Beträge aus diesen Programmen in vollem Umfang nutzen und erforderlichenfalls die Durchführung ihrer Programme rasch anpassen können, um den Herausforderungen infolge der Invasion der Russischen Föderation in die Ukraine am 24. Februar 2022 zu begegnen (siehe Verordnung (EU) 2022/585 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014).

⁴ Der Durchführungszeitraum der Fonds für innere Angelegenheiten 2014-2020 wurde 2022 um ein Jahr (vom 30. Juni 2023 bis zum 30. Juni 2024) verlängert, damit die Mitgliedstaaten nicht in Anspruch genommene Beträge aus diesen Programmen in vollem Umfang nutzen und erforderlichenfalls die Durchführung ihrer Programme rasch anpassen können, um den Herausforderungen infolge der Invasion der Russischen Föderation in die Ukraine am 24. Februar 2022 zu begegnen (siehe Verordnung (EU) 2022/585).

Der ISF-BV unterstützte eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Grenzüberwachung, zur Verbesserung der Fähigkeiten für die Risikoanalyse und zur Modernisierung der Mechanismen für den Informationsaustausch. Mittel wurden für die Entwicklung und Wartung groß angelegter EU-Sicherheitssysteme, darunter das Schengener Informationssystem und das Visa-Informationssystem, bereitgestellt. Zudem wurden Investitionen in Grenzkontrollausrüstung, IKT-Infrastruktur und Personalschulungen getätigt, um ein harmonisiertes und effizientes Grenzmanagement in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Darüber hinaus zielte der ISF-BV darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Grenzbehörden zu verbessern, den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zu fördern und die operative Koordinierung mit Frontex zu verbessern. Die Maßnahmen sollten zu wirksameren Grenzkontrollen, einer effizienteren und stärker harmonisierten Visumpolitik und einer allgemeinen Verringerung der Sicherheitslücken an den EU-Außengrenzen führen.

Das Instrument hat wirksam zur Harmonisierung der Visumpolitik der EU und zu einer wirksameren und einheitlicheren Anwendung des Besitzstands der Union in Bezug auf Visa beigetragen. Der Grad der Durchführung war allerdings je nach Mitgliedstaat unterschiedlich. Zum anderen war die Rolle des Fonds bei der Ausweitung der geografischen Reichweite der konsularischen Dienste nach wie vor begrenzt.

In Bezug auf das Grenzmanagement spielte der ISF-BV eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Überwachung der Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere indem er Investitionen in Infrastruktur, Instrumente für die biometrische Überprüfung und Schulungen für Grenzschutzbeamte unterstützte. Dank dieser Bemühungen verbesserte sich die Wirksamkeit der Grenzkontrollen spürbar. In dieser Hinsicht war die Unterstützung bei den Vorbereitungen für das EES und das ETIAS entscheidend wichtig.

Die Soforthilfe im Rahmen des ISF-BV trug zwischen 2014 und 2020 gezielt und zeitnah zur Bewältigung akuter Krisen im Bereich Migration und Grenzmanagement bei, insbesondere im Zeitraum 2015-2017, als die irregulären Migrationsströme ihren Höhepunkt erreichten. Die meisten Maßnahmen zielten auf die Grenzüberwachung und -kontrolle, die Steuerung des Migrationsdrucks, die Stärkung der Erstaufnahmedienste, die operative Unterstützung, Such- und Rettungseinsätze, die Entwicklung der Infrastruktur und die Bereitstellung von rechtlichen Informationen/Dolmetschleistungen für die wirksame Steuerung der Migrationsströme, insbesondere in Griechenland, Italien und Bulgarien, ab.

Die quantitative Regressionsanalyse deutet darauf hin, dass die Finanzierung aus dem ISF-BV einen erheblichen Effekt auf die Wirksamkeit des integrierten Grenzmanagements hatte, wenngleich der Umfang dieses Effekts in Anbetracht des Finanzierungsvolumens begrenzt war. Insbesondere wurde eine statistisch signifikante Korrelation zwischen den Ausgaben im Rahmen des spezifischen Ziels 2 und einem Anstieg der Zahl der aufgedeckten betrügerischen Reisen an Grenzübergangsstellen beobachtet.

Effizienz

Die Analyse ließ unterschiedliche Effizienzgrade in den Mitgliedstaaten erkennen: Während die besonders gut abschneidenden Länder beachtliche Ergebnisse zu niedrigeren Kosten erzielten, waren die mäßig und schwach abschneidenden Ländern in unterschiedlichem Ausmaß effizient. Die für die spezifischen Ziele 1 und 2 durchgeführte Analyse ergab, dass die

Effizienz nicht nur von der Art der Intervention, sondern auch durch die spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnisse jedes Mitgliedstaats beeinflusst wird.

Allgemein wurde die Kostenwirksamkeit der Finanzierung von den Interessenträgern positiv wahrgenommen. Zudem wurden auf Ebene der Mitgliedstaaten Mechanismen wie eine strenge Kostenkontrolle, ein schlankes Projektmanagement und umfassende Risikobewertungen eingeführt, um die Kostenwirksamkeit zu steigern. Allerdings war die für diese Berechnung erforderliche systematische Datenerhebung unzulänglich. Daher konnte die Effizienz nicht umfassend analysiert werden.

Die Effizienz der Interventionen unterlag dem Einfluss einer Reihe von Faktoren. Die COVID-19-Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auf die Projektfristen und die Erreichung der Indikatoren, weshalb die Verfahren für Projektmanagement und -begleitung angepasst werden mussten; das begrenzte Personalangebot sorgte häufig für Verzögerungen bei Projekten und erhöhte die Belastung des vorhandenen Personals; inflationsbedingte Preissteigerungen beeinträchtigten auch die Kostenwirksamkeit; die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die selbst ein Element der Kostenwirksamkeit ist, war mitunter mit Herausforderungen verbunden, was in einigen Mitgliedstaaten Projektverzögerungen bewirkte.

Verfahrensvereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands

Mit dem Instrument wurden bedeutende Bestimmungen zur Vereinfachung der Finanzierungsverfahren und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands eingeführt. Ihre Durchführung und Wirkung waren allerdings uneinheitlich.

Die Einführung der mehrjährigen Programmplanung gilt weithin als erfolgreichste Vereinfachungsmaßnahme. Sie hat den Verwaltungsaufwand erheblich verringert, indem sie eine langfristige Planung und Mittelzuweisung ermöglicht und so einen stabilen und berechenbaren Finanzierungsrahmen gewährleistet.

Durch reagible und anpassbare nationale Vorschriften zur Förderfähigkeit wurde sichergestellt, dass die Mittel weiter flexibel waren und sich an den nationalen Bedürfnissen orientierten und auf diese Weise für eine größere Agilität bei der Projektdurchführung sorgten. Trotz dieser Vorteile bestehen nach wie vor Herausforderungen, etwa die Notwendigkeit, die Flexibilität mit der Einhaltung der EU-Vorschriften in Einklang zu bringen, sowie Diskrepanzen zwischen nationalen und EU-Vorschriften, die noch immer zu bürokratischer Komplexität beitragen.

Mehrere Mitgliedstaaten wandten im Programmplanungszeitraum 2014-2020 erfolgreich vereinfachte Kostenoptionen an. Ihr Einsatz hat sich durchaus als wirksames Mittel zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Begünstigten erwiesen. Trotz ihrer weithin anerkannten Vorteile wurden vereinfachte Kostenoptionen jedoch nicht allgemein übernommen.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge stellt aufgrund langwieriger Verfahren, erheblicher Dokumentationspflichten und Vorschriften, die die Projektdurchführung in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor verlangsamen, nach wie vor eine große Herausforderung dar.

Darüber hinaus gelten neben den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auch nationale, auf die spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Mitgliedstaats zugeschnittene Vorschriften, was sich entsprechend auf den Verwaltungsaufwand auswirkt.

Die Betriebskostenunterstützung hat sich bei der Straffung der Mittelverwaltung als wirksam erwiesen, da sich die Behörden so auf wesentliche Aufgaben wie die Wartung von Systemen und die Gewährleistung der betrieblichen Stabilität ohne die Komplexität projektbezogener Finanzierungsverfahren konzentrieren können. Diese Unterstützung hat den Verwaltungsaufwand verringert und die Verfahren vereinfacht.

Kohärenz und Komplementarität

Der ISF-BV wurde als intern kohärent angesehen, da verschiedene Komponenten dazu dienen, spezifische, differenzierte Bedürfnisse zu decken. Auf EU- und nationaler Ebene bestehen formelle und informelle Mechanismen, die Komplementaritäten und gegebenenfalls Synergien zwischen den verschiedenen Komponenten des ISF-BV gewährleisten sollen. Die Unionsmaßnahmen erbrachten einen Mehrwert, da sie länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen, die für die EU von besonderem Interesse sind, finanzieren. In Anbetracht dessen, dass sie direkt oder indirekt von der Kommission verwaltet wurden, war es jedoch schwieriger, während der Durchführungsphase Synergien mit Finanzierungen auf nationaler Ebene herbeizuführen.

Was die externe Kohärenz angeht, so sind innerhalb der Kommission und über den Ausschuss für die Fonds für innere Angelegenheiten Mechanismen vorhanden, die die Koordinierung zwischen dem ISF-BV und anderen EU-Fonds in der Programmplanungsphase übernehmen. In der Durchführungsphase ist dies jedoch weniger offenkundig.

Zwar zeigte die Studie anhand verschiedener Beispiele auf, dass Mechanismen zur Gewährleistung der Komplementarität mit nationalen Initiativen bestehen, doch konnte die Evaluierung nicht bestätigen, dass es in allen Mitgliedstaaten formelle Mechanismen gibt. Im Allgemeinen vertraten die konsultierten Interessenträger die Auffassung, dass der ISF-BV komplementär zu den Politikkonzepten und Finanzierungsinstrumenten auf nationaler Ebene arbeitet. Bei den Konsultationen der Interessenträger traten keine Fälle von Doppelarbeit oder Überschneidungen zwischen dem Instrument und nationalen Finanzierungsinstrumenten zutage.

Es besteht Kohärenz zwischen den Zielen und Tätigkeiten des ISF-BV und denen der sonstigen Fonds für innere Angelegenheiten (AMIF und ISF-Polizei) sowie denen anderer EU-Fonds. Ein Punkt, der als wichtig angesehen wurde, war die Kohärenz zwischen dem ISF-BV und dem Programm Horizont 2020, da es keinen anderen Finanzierungsmechanismus gab, mit dem sich weiter auf der im Rahmen dieses Programms entwickelten Pipeline für Innovationen im Bereich des Grenzmanagements aufbauen ließe. Häufig hatten die Interessenträger jedoch keine Kenntnis von den einschlägigen FuE-Projekten, die in ihrem Land finanziert wurden. Infolgedessen maßen die Mitgliedstaaten der Weiterverfolgung von Horizont 2020 im Rahmen des ISF-BV allgemein keine Priorität bei, da sie den Schwerpunkt eher auf die Deckung akuterer Bedürfnisse setzten.

Hinsichtlich der Finanzierung aus dem ISF-BV für Drittländer wurden keine Überschneidungen mit anderen EU-Finanzierungen in Drittländern festgestellt. Die Koordinierung zwischen den

teilnehmenden Ländern und der GD HOME ist seit der Migrationskrise von 2015, durch die das Thema zu einer politischen Priorität wurde, wesentlich enger geworden und stärker institutionalisiert.

Was die Kohärenz mit externen Ausgabenprogrammen, insbesondere mit dem NDICI, anbelangt, so sind eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Programmplanung sowohl zwischen den Kommissionsdienststellen als auch mit den Mitgliedstaaten erforderlich. In der derzeitigen Finanzierungsarchitektur gibt es mehrere Herausforderungen, die angegangen werden sollten, vor allem die unzureichende Abstimmung der externen Finanzierung der Migration und Sicherheit der Union mit der Unionspolitik in diesen Bereichen, die anhaltende Herausforderung, alle bestehenden Instrumente (Politik, Finanzierung, Investitionen u. a.), die sowohl der EU als auch ihren Mitgliedstaaten im Sinne eines „Team Europa“ zur Verfügung stehen, zu nutzen, um strategisch und rechtzeitig auf Partnerländer einzuwirken, sodass die Kooperation im Migrations- und Sicherheitsbereich verbessert wird, sowie die Beschränkungen für die Finanzierung von migrations- und sicherheitsrelevanten Maßnahmen in Drittländern, da die meisten Ausgaben im Bereich der externen Dimension die Kriterien für die Förderfähigkeit von Entwicklungshilfe⁵ erfüllen müssen.

Schließlich ist Kohärenz zwischen dem ISF-BV und Frontex aufgrund der Einbindung von Frontex in der Planungsphase gegeben. Mit der Umsetzung der nationalen Fähigkeitenplanung dürfte sich die Abstimmung der Finanzierung durch die GD Inneres und der Tätigkeiten von Frontex weiter verbessern.

EU-Mehrwert

Dank der Unterstützung durch den ISF-BV erhöhten sich die für Grenzkontrollen und Migrationssteuerung insgesamt verfügbaren Mittel. Ohne die Unterstützung durch das Instrument hätten mehrere Mitgliedstaaten nach eigenen Angaben Schwierigkeiten gehabt, wesentliche Politikkonzepte der EU wirksam umzusetzen. Ein Ausfall des Instruments würde die meisten teilnehmenden Länder vor Herausforderungen stellen und birgt die Gefahr von Rückschlägen bei kritischen Operationen.

Nachhaltigkeit

Viele vom ISF-BV geförderte Investitionen in Infrastruktur und IT werden voraussichtlich weit über den Finanzierungszeitraum hinaus genutzt werden, insbesondere wenn ihre Integration in die Kerntätigkeit durch nationale Haushalte oder Strategierahmen sichergestellt wurde. Dass einige Mitgliedstaaten auf EU-Mittel angewiesen sind, gibt in Bezug auf wartungsintensive Anlagen, insbesondere in den Mitgliedstaaten mit Haushaltsengpässen, jedoch nach wie vor Anlass zur Sorge.

Relevanz

Die Evaluierung bestätigte, dass die im Rahmen des ISF-BV finanzierten Ziele und Maßnahmen von hoher Relevanz für den ermittelten Bedarf der Mitgliedstaaten waren. Die Gestaltung der nationalen Programme stützte sich auf eine Bewertung der nationalen

⁵ Die Kriterien für die Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe werden von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) festgelegt.

strategischen Dokumente, in denen langfristige Ziele aufgestellt wurden, und eine Konsultation der Interessenträger, die sicherstellte, dass die Prioritäten ihrem Bedarf entsprachen. Der Politikdialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bot die Möglichkeit, die im vorangegangenen Finanzierungszeitraum aufgetretenen Herausforderungen anzugehen.

Der ISF-BV zeichnete sich durch beträchtliche Flexibilität aus und ermöglichte es den Mitgliedstaaten so, ihre nationalen Programme an sich wandelnde Bedürfnisse und neue Herausforderungen beim Grenzmanagement anzupassen. Diese Anpassungsfähigkeit war entscheidend wichtig dafür, die Relevanz des Programms während seines gesamten Durchführungszeitraums (2014-2020) aufrechtzuerhalten, insbesondere angesichts unvorhergesehener Ereignisse wie der COVID-19-Pandemie und sich verschiebender Migrationsmuster.

Die Unionsmaßnahmen im Rahmen des ISF-BV erwiesen sich als relevant für die Deckung des länderübergreifenden Bedarfs, der für die EU insgesamt von besonderem Interesse ist, und mit der Finanzierung im Wege der Soforthilfe wurden die dringenden Bedürfnisse, die sich aus Krisen an den Außengrenzen ergaben, wirksam angegangen, indem Mitgliedstaaten, die einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind, zeitnahe und maßgeschneiderte Unterstützung erhielten.